

# Fachratssatzung - Überarbeitungsvorschläge

Stand: 25. September 2014

Ausgangstext:

§ 1 In den Fakultäten der Universität werden für die dort vertretenen Fächer Fachräte eingerichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Studienkommissionen nach § 26 LHG bleiben erhalten. Sind einer Fakultät vier oder weniger Fächer zuzuordnen, kann der Fakultätsrat beschließen, anstelle von Fachräten je Fach eine Studienkommission einzurichten.

Die Fächer werden in einer bei Bedarf jeweils fortzuschreibenden Liste geführt, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

Die Fachräte nehmen ihre nachstehend festgelegten Aufgaben mit Bezug auf eines der dort genannten Fächer wahr.

*Überarbeitungsvorschlag:*

*Hier schlagen wir die tatsächliche Aufnahme der Liste vor, ggf. ergänzt um die Studiengänge. Die Liste würde dann ungefähr so aussehen:*

*<http://www.stura.uni-heidelberg.de/fachschaften/fachschaften-und-studiengaenge/>*

Begründung:

Es erscheint uns auch angesichts zahlreicher Nachfragen sinnvoll, diese Liste anzuhängen und nicht nur auf sie zu verweisen. Das Aufführen der Studiengänge würde die Anzahl der Nachfragen zusätzlich verringern, denn auch die Übersicht über die betroffenen Studiengänge wäre dann frei und offen zugänglich und nicht erst auf Nachfrage.

§ 4 (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Studierende ein Jahr, für die Vertreter der anderen Statusgruppen jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

*Überarbeitungsvorschlag: Neuformulierung des Absatzes:*

*Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Studierende ein Jahr, für die Vertreter der anderen Statusgruppen jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sollte eine Mitgliedsgruppe nach einem Jahr keine Mitglieder mehr im Fachrat stellen, kann möglichst zeitnah zu den Wahlen für die studentischen Mitglieder für diese Gruppe eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit stattfinden.*

Begründung:

In vielen Fächern gibt es immer weniger feste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dies führt immer wieder in kleinen und auch in mittelgroßen Fächern dazu, dass beim Auslaufen eines Vertrags/Pensionierung oder wenn Personen an eine andere Hochschule wechseln oder in Mutterschutz/Elternzeit gehen und zurücktreten, die Plätze vakant werden. Oft werden auch keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden, weil es keine weiteren Festangestellten gibt oder auch diese sind bereits nicht mehr im Fach tätig. Hinzu kommt, dass selbst in Fächern mit mehr als drei Professuren, in denen Wahlen stattfinden müssen, auch in der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen alle Plätze frei werden können, beispielsweise, wenn nicht alle Plätze besetzt waren und dann die letzten Plätze durch Emeritierung oder Wegberufung frei werden.

Dies führt dazu, dass einzelne Mitgliedsgruppen nicht mehr vertreten sind und zudem die Beschlussfähigkeit in einigen Fällen nicht mehr gegeben ist.

Die AG Fachrat hat in letzter Zeit einige irreguläre „Nachwahlen“ durchgeführt, teilweise haben die Fächer neue Mitglieder ernannt oder selber Wahlen mit improvisierten Wählerverzeichnissen durchgeführt. Das einzige formal mögliche Verfahren wäre, dauerhaft Gäste zu ernennen, diese hat aber keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit und wäre eine Benennung und keine Wahl.

Es ist jedoch wünschenswert, dass die Aufgaben des Fachrats von ordentlich gewählten Mitgliedern in einem handlungsfähigen Gremium wahrgenommen werden. Gerade der Mittelbau trägt in vielen Fällen einen großen Anteil an der Fachratsarbeit. Eine regulär durchführbare Nachwahl ermöglicht in den betroffenen Fächern einen ordentlich gewählten Fachrat.

Da es sich um eine Kann-Regelung handelt, muss die Wahl auch nicht automatisch stattfinden – da in einigen Fächern in einzelnen Gruppen aber niemand kandidieren will (meist in der Administration und Technik, aber auch in der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen), wäre eine Muss-Regelung auch nicht sinnvoll.

Eine jährliche Wahl wäre vor allem für die Fächer, in denen keine oder nur einzelne Plätze frei werden, ein unvertretbarer Aufwand, da jedes Jahr womöglich dieselbe(n) Person(en) neu gewählt würden, daher sollte grundsätzlich der zweijährige Turnus beibehalten werden.

§ 4 (4) Die Wahl der Mitglieder erfolgt über Personenwahl. Verantwortlich für die Wahl ist der bisherige Fachrat. Die Organisation der Wahl übernehmen die studentischen Vertreter. Existiert vor der Wahl noch kein Fachrat, liegt die Verantwortung bei der Fakultät.

*Überarbeitungsvorschlag: Neuformulierung des Absatzes:*

*Die Wahl der Mitglieder erfolgt über Personenwahl. Die Organisation der Wahl übernimmt der Studierendenrat.*

**Begründung:**

Die Wahlen sind mit einem gewissen Aufwand verbunden. Alleine die Kenntnis aller Schritte und Vorschriften für die Durchführung der Wahlen in allen Mitgliedsgruppen erfordert Einarbeitungszeit, zudem muss man wissen, wer in der Verwaltung für die Erstellung der Wählerverzeichnisse zuständig ist und wie man mit diesen sensiblen Daten umgeht. Nicht zuletzt müssen Wahlzettel (teilweise für über 2000 Wahlberechtigte) und Briefwahlunterlagen (teilweise für bis zu 100 Wahlberechtigte) erstellt werden. Dies ist neben dem organisatorischen Aufwand auch mit Kosten verbunden. Es ist nicht leistbar und wäre nicht sinnvoll, alle Studierenden in den Fachräten hierin einzuarbeiten und sie die Kosten übernehmen zu lassen. Daher wurde dies bisher noch nie so gemacht.

Die Fakultäten haben bisher noch keine Wahl organisiert. Vielmehr hat die AG Fachrat des StuRa diese Wahlen durchgeführt und letztlich wussten das auch alle, die mit den Wahlen zu tun hatten (in den meisten Fächern erfolgt die Wahl der nichtstudentischen Mitglieder in enger Absprache mit der Administration des Fachs oder einzelnen Personen aus dem Fach und zumeist ohne Beteiligung der studentischen oder anderer Fachratsmitglieder). Man sollte das, was sinnvoll ist und ohnehin praktiziert wird, auch in die Satzung schreiben. Zudem ist eine Regelung, die einige Mitglieder quasi zum Wahlausschuss für die nächsten Wahlen macht, in unseren Augen nicht zulässig, da sie damit quasi deren Wiederkandidatur verhindert und zudem eine Form von Dienstverpflichtung von studentischen Gremienmitgliedern darstellt, die so gar nicht zulässig sein dürfte.

§ 4 (6) Den Fächern wird empfohlen, vor der Wahl die Kandidaturen durch Selbsteintragung der passiv Wahlberechtigten in öffentliche Aushänge zu sammeln. Die Wählerverzeichnisse sind im Wahlamt der Universität anzufordern.

*Überarbeitungsvorschlag: Neuformulierung des Absatzes:*

*Die Fächer erhalten auf Nachfrage eine Liste der Kandidaturen zum Aushängen. Die Wählerverzeichnisse sind im Wahlamt der Universität anzufordern.*

**Begründung:**

Das vorgeschlagene Verfahren ist einfacher und zuverlässiger, da die AG Fachrat ohnehin eine vollständige Liste derer, die kandidieren, erstellt und bereits jetzt informell auf Nachfrage zur Verfügung stellt. Dann kann man es auch in die Satzung schreiben. Man kann auch eine Mussformulierung in die Satzung schreiben. Der Vorteil der Formulierung „auf Nachfrage“ ist, dass dann klar ist, an wen die Listen gehen sollen, da man sonst die Listen z.B. an „das Fach Transcultural Studies“ schicken müsste – und damit auch nicht sichergestellt wäre, dass die Liste auch ankommt. Bei der vorgeschlagenen Formulierung muss jemand aus dem Fach halt nachfragen, erhält dafür dann aber auch sicher eine Liste.

§ 7 Die Koordination einer Evaluation der Arbeit der Fachräte erfolgt nach drei Jahren durch eine vom Senat eingesetzte Kommission auf Grundlage der Informationen aus den existierenden Fachräten gelieferten Informationen und Erfahrungen.

*Überarbeitungsvorschlag: Neuformulierung des Absatzes:*

*Die Mitglieder der Fachräte entwickeln auf Grundlage ihrer Erfahrungen die Arbeitsweisen im Fachrat weiter. Änderungsanträge für die Fachratssatzung müssen vor dem Beschluss durch den Senat in denjenigen Fakultäten, in denen es Fachräte gibt, in den Studienkommissionen und Fakultätsräten beraten werden.*

**Begründung:**

Der Ausgangsparagraph ist unverständlich.

Weiterentwicklung ist eine ständige Aufgabe aller universitären Gremien. Im Normalfall sollten die Fachräte konkrete Fragen wie beispielsweise Sitzungsfrequenz (z.B. angesichts einer anstehenden Reform) oder die Form der Einladung (Papier/per Email) bei Bedarf neu verhandeln und ggf. auch neue Lösungen finden. Da es jedoch immer wieder vorkommt, dass solche Gepflogenheiten als unhinterfragbar angesehen oder dargestellt werden,

sollte explizit festgehalten werden, dass sie Thema im Fachrat werden können. In den meisten Fachräten wird dies bereits erfolgreich praktiziert. Daher hält man so nur die mehrheitlich bestehende Praxis fest, verhindert aber auch Metadiskussionen darüber, wie man eine Evaluation von Arbeit koordinieren kann. Sofern die Notwendigkeit einer Satzungsänderung gesehen wird, um grundlegend Neues zu ermöglichen, sollten die Änderungsanträge in den betroffenen Fakultäten beraten werden müssen, um die Mitwirkung der Gremien, denen die Fachräte zuarbeiten, zu gewährleisten und zugleich zu verhindern, dass sie übergangen werden können. Die Entscheidung über jedwede Änderung obliegt weiterhin einzig und alleine dem Senat, der hierbei die Beratungsergebnisse oder Anregungen aus den Fakultäten in keinster Weise berücksichtigen muss. Aber kann.